

Vorlage Nr. 117/25

Betreff: **3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der
Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Bau- und Mobilitätsausschuss	08.05.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Frau Jaske Herrn Roling
Rat der Stadt Rheine	20.05.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Herrn Brauer

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 531 Mobilitäts- und Verkehrsplanung

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen €
Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

Ja Nein

durch

- Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

I. Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

II. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNV-Gesetz NRW vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNV-Gesetz NRW vom 05.07.2016.

Die Satzung zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 5. Juli 20216 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen der Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 5. Juli 2016

1. In Ziffer 15 „Ermächtigung, Inkrafttreten und Laufzeit“ wird in Ziffer 15.3 der erste Satz *„Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.“* durch folgenden Satz *„Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 16 rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.“* ersetzt.
2. Als Ziffer 16 wird wie folgt neu eingefügt *„16 Übergangsregelung“*
3. In Ziffer 16 „Übergangsregelung“ wird folgendes neu eingefügt *„Die Zuständigkeit für die Ausgleichsansprüche durch die Zuwendungen der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG an die Verkehrsunternehmen hat die Stadt Rheine mit Delegationsvereinbarung vom 25.04.2025 ab dem Jahr 2025 an den Kreis Steinfurt übertragen.
Die Satzung zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW gilt darüber hinaus für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Artikel 1 Nr. 1.) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigem endgültigen Bewilligungsakt fort.“*

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNV-Gesetz NRW vom 5. Juli 2016 tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW gilt darüber hinaus für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Artikel 1 Nr. 1.) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigem endgültigen Bewilligungsakt fort.

Begründung:

I. Anlass

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die mittleren und großen kreisangehörigen Städte, die ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind, Aufgabenträger des ÖPNV. Sie sind zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Hierzu gehört seit der Änderung des ÖPNVG NRW zum 01.01.2011 auch die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW.

Die Stadt Rheine ist wesentlich an einem ÖPNV-Unternehmen beteiligt, sodass diese selbst Aufgabenträger des ÖPNV ist. Aus Verfahrens- und Vereinfachungsgründen hat die Stadt Rheine den Wunsch geäußert, die Aufgabe der Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW durch den Kreis Steinfurt durchführen zu lassen. Dazu hatte der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung vom 26.03.2019 bereits die Verwaltung beauftragt, mit dem Kreis Steinfurt eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Nach dem die politischen Gremien des Kreises Steinfurt einer solchen Vereinbarung ebenfalls zugestimmt haben (Kreistag 07.04.2025), kann die Vereinbarung nun geschlossen werden.

Nach Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist diese der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorzulegen. Mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Kreis Steinfurt die Zuwendung für die Stadt Rheine vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Steinfurt an die Verkehrsunternehmen weiterleiten.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Steinfurt mit der Stadt Greven zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW besteht bereits seit 2011. Dies soll nun identisch für die Stadt Rheine erfolgen.

Da für die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW bei der Stadt Rheine eine Satzung erforderlich ist, ist die bestehende Satzung zu ändern. Die geänderte Abwicklung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale soll bereits für die Mittel aus 2025 erfolgen.

II. Derzeitige Rechtslage:

Die Satzung der Stadt Rheine über die Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW wurde vom Rat der Stadt Rheine am 27.03.2012 (Vorlage Nr. 011/12/2) beschlossen und mit Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 05.07.2016 (Vorlage Nr. 235/16) bis zum 31.12.2019 und nochmals mit Ratsbeschluss vom 14.01.2020 ge-

ändert. Die Satzung, die als sog. allgemeine Vorschrift erlassen wurde, regelt die Einzelheiten zur Weiterleitung der der Stadt Rheine als Aufgabenträger zugewiesenen Ausbildungsverkehrs-Pauschale an die in ihrem Zuständigkeitsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen.

III. Änderung und außer Kraft setzen der Satzung über die Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW

Die Stadt Rheine erhält als ÖPNV-Aufgabenträger für ihr Gebiet vom Land Nordrhein-Westfalen jährlich Mittel aus der sog. Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zugewiesen, die sie an alle Verkehrsunternehmen in ihrem Gebiet nach einem gesetzlich vorgegebenen Verteilmaßstab weiterzuleiten hat.

Damit die Abwicklung der Zuwendungen bereits für das Jahr 2025 über den Kreis Steinfurt vorgenommen werden kann, sollte die Satzung rückwirkend zum 31.12.2024 außer Kraft gesetzt und die Änderungssatzung beschlossen werden.

Das Verfahren ist so geregelt, dass zunächst Vorausleistungen als Zuwendungen an die Verkehrsunternehmen nach einem gesetzlich vorgegebenen Verteilmaßstab ausgereicht werden und zwei Jahre später die tatsächlich generierten Einnahmen und Wagenkilometer durch die Verkehrsunternehmen nachgewiesen werden müssen. Im Rahmen dieser Prüfung und erneuten Verteilung der Restmittel nach dem gesetzlich vorgegebenen Maßstab findet dann die Schlussrechnung statt (z. B. in 2024 für 2022).

Zur ordnungsgemäßen Endabwicklung der Mittel durch die Stadt Rheine aus den Jahren 2023 und 2024 (Schlussrechnung in 2025 bzw. 2026) ist eine Übergangsregelung notwendig. Allgemein ist dort die Fortgeltung der Satzung bis zur Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheids für die Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Satzung bereits begonnenen Bewilligungsverfahren geregelt.